

Benützungsglement für Schulanlagen

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2	Begriff	3
Art. 3	Grundsatz	3
Art. 4	Benutzungssperre.....	3
Art. 5	Bewilligung, Zuständigkeit	4
Art. 6	Ablehnungsgründe	4
Art. 7	Entzug von Bewilligungen	4
Art. 8	Festwirtschaft, Polizeibewilligungen	4
II.	Ordnungsbestimmungen	5
Art. 9	Sorgfaltspflicht	5
Art. 10	Geräte, Mobiliar	5
Art. 11	Technische Anlagen	5
Art. 12	Rauchen, Alkohol.....	5
Art. 13	Littering, Hunde	5
Art. 14	Aufsicht	5
Art. 15	Aufräumen, Reinigung.....	6
Art. 16	Übergabe, Abnahme, Beschädigungen	6
Art. 17	Parkplätze, Verkehrsregelung	6
Art. 18	Verlassen der Anlagen	6
Art. 19	Verstösse, Bussen.....	6
Art. 20	Schlüssel	7
III.	Haftung, Versicherung	7
Art. 21	Haftplicht.....	7
IV.	Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagenteile.....	7
Art. 22	Anlagen und Gerätebenützungen.....	7
V.	Entschädigung, Gebühren	8
Art. 23	Benützungsgebühren Schulanlagen.....	8
VI.	Schlussbestimmungen.....	8
Art. 24	Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 25	Inkrafttreten.....	8

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 27. März 2012 das nachstehende Benützungsglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Benützung der Schulanlagen für ausserschulische Zwecke (durch Vereine, Organisationen und Privatpersonen).

Art. 2

Begriff

Zu den Anlagen zählen:

- Klassenzimmer, Schulküchen und Nebenräume
- Werkräume
- Turnhallen, Garderoben und Duschen
- Aussenanlagen
- Aula und Mehrzweckräume (Tagesstruktur, Theorieräume etc.)

Art. 3

Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule Sevelen.

Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, stellt die Schule die Anlagen Dritten unter bestimmten Voraussetzungen für nicht kommerzielle und kommerzielle Zwecke zur Verfügung. Einschränkungen sind in Artikel 6 erwähnt.

Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Organisationen können frühestens ein Jahr vor dem Anlassdatum belegt werden. Andere Anlässe können 8 Monate vor dem Anlassdatum definitiv belegt werden.

Findet derselbe Anlass an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt, so gelten diese als zwei Anlässe. Tarife unter www.sevelen.ch.

Art. 4

Benützungssperre

Die Schulhäuser, Sporthallen und Aussenanlagen sind wie folgt gesperrt und dürfen dann nicht benützt werden:

Schulhäuser und Sporthallen:

- täglich von 22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)
- am 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 1. November, 25. und 26. Dezember
- während der zweiten Woche der Frühlingsferien
- während der dritten Woche der Herbstferien
- die Sporthallen während der zweiten und dritten Woche der Sommerferien, die Schulhäuser während den ganzen Sommerferien

Aussenanlagen:

- täglich von 22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)
- jeden Sonntag von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- am 1. Januar, Ostersonntag, Pfingstsonntag und am 25. Dezember

Es können zusätzliche Schliessungszeiten festgelegt werden, soweit dies die Interessen der Schule erfordern (Reinigung, Renovationen, etc.).

Für die Sperre der Spielwiese aus Witterungsgründen ist der Hauswart zuständig. Eine solche Benützungssperre wird am Anschlagbrett der Turnhalle bzw. Schule bekannt gegeben.

Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 5

Bewilligung, Zuständigkeit

Gemäss Geschäftsreglement der Gemeinde Sevelen liegt die grundsätzliche Zuständigkeit bei der Abteilung Infrastruktur.

Jede Benützung der Anlagen für ausserschulische Zwecke bedarf einer Bewilligung. Das Gesuch ist bei der Abteilung Infrastruktur Tel. 081 750 11 40 oder unter www.sevelen.ch einzureichen. Diese entscheidet über die Zulassung innerhalb dieses Reglements und weist die Räumlichkeiten zu.

Die Bewilligungen für regelmässige Benützungen werden meist auf eine bestimmte Zeit erteilt und erneuern sich in der Regel stillschweigend. Daraus können keine weiteren Rechte abgeleitet werden.

Art. 6

Ablehnungsgründe

Gesuche können insbesondere abgelehnt werden:

- a) von Veranstaltern, die keine Gewähr für das Einhalten des Benützungsreglements bieten;
- b) wenn die Wohnqualität in der Umgebung einer Anlage beeinträchtigt wird.

Art. 7

Entzug von Bewilligungen

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn sich Benützer nicht an dieses Reglement oder erteilte Auflagen halten.

Art. 8

Festwirtschaft, Polizeibewilligungen

Festwirtschaften dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz geführt werden.

Der Veranstalter holt die erforderlichen polizeilichen Bewilligungen ein, insbesondere Bewilligungen des Gemeinderates gemäss Vorschriften.

Bei Restaurationsbetrieb sind die Veranstalter dafür verantwortlich, dass das Gastwirtschaftsgesetz/Alkoholgesetz und die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

II. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

Sorgfaltspflicht	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Bei der Benützung der Anlagen und Einrichtungen ist auf grösstmögliche Sorgfalt und Sauberkeit zu achten.</p> <p>Das Abdecken der Sport-/Turnhallenböden kann angeordnet werden.</p> <p>Dekorationen und Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes befestigt werden.</p> <p>Nicht abgedeckte Sport- und Turnhallenböden dürfen nur mit sauberen Turnschuhen ohne Stollen und ohne abfärbende Sohlen betreten werden.</p> <p>Im Freien verwendete Turn- und Spielgeräte sind zu reinigen, bevor sie in der Halle verwendet werden.</p>
Geräte, Mobiliar	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Geräte und Mobiliar dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Turnhallenmaterialverwalters/der Turnhallenmaterialverwalterin von einer Schulanlage entfernt werden.</p>
Technische Anlagen	<p><u>Art. 11</u></p> <p>Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlagen ist ausschliesslich Sache des Hauswartes. Die mit besonderer Bewilligung zur Verfügung gestellten Apparate und Maschinen (z.B. für Projektion, Bild- und Tonwiedergabe, Holz- und Metallbearbeitung) dürfen nur von den speziell dafür instruierten Personen bedient werden.</p>
Rauchen, Alkohol	<p><u>Art. 12</u></p> <p>In sämtlichen Räumen besteht Rauch- und Alkoholverbot. Während dem Schulbetrieb wird das Rauch- und Alkoholverbot auf die ganze Schulanlage ausgedehnt. Bei Anlässen können Ausnahmen bewilligt werden.</p>
Littering, Hunde	<p><u>Art. 13</u></p> <p>Auf der ganzen Schulanlage muss Ordnung gehalten werden. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.</p> <p>Das Mitbringen von Hunden auf die Schulanlagen ist untersagt.</p>
Aufsicht	<p><u>Art. 14</u></p> <p>Die verantwortliche Aufsichtsperson von Jugendvereinen und Veranstaltungen muss mindestens 18 Jahre alt sein.</p> <p>Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Kontaktperson zu bezeichnen, die sie den Bewilligungsinstanzen gegenüber vertritt. Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend schriftlich mitzuteilen.</p>

Art. 15

Aufräumen, Reinigung

Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass:

- a) die Geräte an ihrem Bestimmungsort deponiert werden;
- b) der Duschbetrieb ordnungsgemäss abläuft;
- c) die Anlagen aufgeräumt, sauber verlassen und abgeschlossen werden.

Abfälle werden vom Veranstalter entsorgt.

Der Veranstalter hat alle benützten Räume besenrein zu kehren und sie dem Hauswart zum festgesetzten Zeitpunkt zu übergeben.

Art. 16

Übergabe, Abnahme, Beschädigungen

Die Übergabe und die Abnahme wird mittels eines Protokolls festgehalten, werden Schäden festgestellt, werden diese in Rechnung gestellt.

Für jegliche Beschädigungen haftet der Verursacher bzw. Bewilligungsnehmer. Schäden an Gebäuden, Installationen und Mobiliar oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Allfällige Kosten hat der Veranstalter zu übernehmen. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Abteilung Infrastruktur.

Art. 17

Parkplätze, Verkehrsregelung

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Die Pausenplätze der Schulhäuser dürfen nur mit besonderer Bewilligung belegt werden. Das Befahren der Pausenplätze und der Sportanlagen ist verboten.

Bei Grossveranstaltungen hat der Organisator die Verkehrsregelung mit den örtlichen Organen (Polizei, Feuerwehr) abzusprechen.

Art. 18

Verlassen der Anlagen

Aufsichtspersonen sind für das Öffnen und Schliessen der Anlagen sowie das Lichterlöschen verantwortlich. Der Hauswart ist für die Kontrolle nach dem Abendbetrieb zuständig.

Art. 19

Verstösse, Bussen

Hauswart, Lehrkräfte, Aufsichtspersonen, der von der Gemeinde Sevelen bestimmte private Sicherheitsdienst sowie die Polizei melden Verstösse gegen dieses Reglement der Abteilung Infrastruktur. Personen, die sich nicht an das Benützungsglement halten, können von den Anlagen weggewiesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Benützungsglement werden mit Busse bis CHF 500.00 bestraft.

Art. 20

Schlüssel

Benützer, welche gegen Unterschrift Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt, nicht kopiert und nur zweckentsprechend in den bewilligten Zeiten verwendet werden. Schlüssel dürfen nicht an dritte Personen weiter gegeben werden.

Bei Abgabe des Schlüssels kann ein Depot erhoben werden.

Bei Verlust werden die Ersatz- und Abänderungskosten dem Empfänger in Rechnung gestellt.

III. HAFTUNG, VERSICHERUNG**Art. 21**

Haftplicht

Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern ab, wie für Unfälle, Beschädigungen, Zerstörungen, Diebstähle oder Verluste.

Die Benützer haben ihre Sachen, die in den Hallen eingelagert werden dürfen, in den zugewiesenen Kästen zu deponieren. Die Versicherung der Sachwerte obliegt den Benützern.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE ANLAGENTEILE**Art. 22**

Anlagen und Gerätebenützungen

Die Bewilligung zur Sport- und Turnhallenbenützung umfasst in der Regel auch folgende Benützungen:

- a) Geräteräume mit den mobilen Turngeräten;
- b) Duschen, Garderoben und WC-Anlagen;
- c) Turnanlagen im Freien und Spielwiesen.

Die Turngeräte und das Kleinmaterial, die nur für die Hallen bestimmt sind, dürfen nicht auf den Aussenanlagen benützt werden.

Die Geräte sind beim Transport zu tragen, soweit sie nicht rollbar sind.

Geräte, welche den Boden oder die Wände beschädigen könnten, dürfen in der Halle nicht verwendet werden.

Geräte, Mobilien und Material der Benützer dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Hauswartes in- und ausserhalb der Schulanlage deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen.

V. ENTSCHÄDIGUNG, GEBÜHREN

Art. 23

Benützungsgebühren Schulanlagen

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif.

Die Benützungsgebühren werden von der Abteilung Infrastruktur in Rechnung gestellt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle bisher gültigen Benützungsvorschriften werden aufgehoben.

Art. 25

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft.

Vom Gemeinderat Sevelen erlassen am 4. Mai 2015.

Gemeinderat



Roland Ledergerber
Gemeindepräsident



Claire Angehrn
Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement unterstand vom 13. Mai 2015 bis 11. Juni 2015 dem fakultativen Referendum. Innert dieser Frist wurde keine Urnenabstimmung verlangt.